

Satzung der „Goldwing Freunde Thüringen e.V.“



INHALT

§ 1	Name und Sitz	§ 9	Organe des Vereins
§ 2	Vereinszweck	§ 10	Der Vorstand
§ 3	Geschäftsjahr	§ 11	Vereinsausschuss
§ 4	Mitgliedschaft	§ 12	Mitgliederversammlung
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 13	Kassenführung
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	§ 14	Datenschutz
§ 7	Rechte und Pflichten	§ 15	Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens
§ 8	Mitgliedsbeiträge	§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Goldwing Freunde Thüringen e.V.“ (abgekürzt: GWFT e.V.)
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen unter: **VR-131085**.
Die Eintragung erfolgte am 18.10.2006
2. Der Sitz des Vereins ist: 99428 Daasdorf a.B. Am Anger 24.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist ein Zusammenschluss von Bürgern, mit den Zielen:

1. Die Verbundenheit seiner Mitglieder und interessierter Personen mit dem Hobby „Goldwing“ und „sicheres Motorradfahren“ und das freundschaftliche Miteinander der Vereinsmitglieder und Aufklärungsarbeit in diesem Bereich zu fördern.
2. Andere befreundete Vereine, mit selben oder ähnlichen Zielen, sowie Dachverbände in Ihrem Bestand und ihren Aufgaben zu unterstützen und zu fördern.
Der Verein wird hierzu möglichst viele Mitglieder werben und alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Notwendige Ausgaben für die Vereinstätigkeit werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Probemitglieder
- Ehrenmitglieder

1. **Ordentliche Mitglieder:**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht vorbestraft, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zur Einhaltung der Bestimmung dieser Satzung sowie zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

2. **Fördernde Mitglieder:**

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zur Einhaltung der Bestimmung dieser Satzung sowie zur Zahlung eines Förderbeitrages verpflichtet. Der Förderbetrag kann durch das fördernde Mitglied nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Der Betrag muss mindestens die Höhe des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes betragen.

3. **Probemitglieder:**

Probemitglieder sind Mitglieder gemäß § 5 Ziff. 2 der Satzung.

4. **Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch langjährige Zugehörigkeit, durch besondere Verdienste für den Verein und/oder aus Alters- und Behinderungsgründen erworben werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Thüringen wohnt oder geboren ist, eng mit dem Hobby „Goldwing“ verbunden ist, oder sich im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht hat oder sehr engagiert für den Verein tätig ist.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, ist er nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Ansonsten wird der Antragsteller durch Beschluß des Vorstandes für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem Datum des die Aufnahme bestätigenden Vorstandsbeschlusses, als Vereinsmitglied auf Probe mit allen Rechten und Pflichten eines Mitgliedes aufgenommen.
4. Während der Probemitgliedschaft, spätestens aber einen Monat nach Ablauf des Probezeitraumes von zwölf Monaten, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Dem Mitglied auf Probe wird schriftlich, ohne Angabe von Gründen, die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder deren Ablehnung mitgeteilt.
5. Der gemäß der Beitragssatzung (§9 dieser Satzung) fällige Beitrag des Mitgliedes auf Probe wird über Bankeinzug in voller Höhe entrichtet. Das Mitglied auf Probe hat eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Im Falle der Ablehnung erfolgt keine anteilige Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und durch die Eintragung in die Mitgliederliste erworben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- **mit dem Tod des Mitglieds,**
 - **durch selbsterklärten Vereinsaustritt des Mitglieds,**
 - **durch Streichung aus der Mitgliederliste**
 - **durch Ausschluss aus dem Verein.**
1. Der Austritt wird entsprechend der Austrittserklärung des Mitgliedes sofort oder zum erklärten Termin wirksam. Fehlt eine Terminerklärung, so wird sie zum nächsten Quartalsende wirksam. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform oder Protokollierung in einer Niederschrift des Vereinsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung.
 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dabei gilt eine Mahnung als zugegangen, wenn das Mahnschreiben an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde.

Die 1. Mahnung soll in Schriftform frühestens eine Woche nach Fälligkeit des Jahresbeitrages an das säumige Mitglied versandt werden. Zwischen erster und zweiter Mahnung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Die Fälligkeit des Jahresbeitrages wird in der Beitragssatzung (§9 dieser Satzung) festgelegt.

Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Ein Mitglied das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Der Ausschuss kann insbesondere beschlossen werden,
 - bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Vereinszwecke und die Satzung,
 - wegen unehrenhaften Handlungen innerhalb des Vereins, insbesondere durch Bedrohung oder Verleumdung anderer Mitglieder oder des Vereins, strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins oder anderer Mitglieder oder öffentliche Verunglimpfung des Vereins oder anderer Mitglieder, oder
 - wegen Handlungen außerhalb des Vereins, die mit dem Vereinszweck des Vereins nicht zu vereinbaren oder geeignet sind, den Ruf des Vereins oder seiner Mitglieder zu schädigen.

- Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht am alle zwei Jahre stattfindenden Nationalen Treffen der Goldwingfreunde Thüringen e.V. in Daasdorf a.B. mitzuwirken. Das Nationale Treffen soll am 3. Wochenende im Juli des Veranstaltungsjahres stattfinden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsabzeichen/Emblem zu tragen.
4. Stimmrecht:
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Ehrenmitglieder sind vom Zeitpunkt der Ernennung an, von der Pflicht der Beitragszahlung befreit, behalten aber weiterhin alle Rechte eines Mitgliedes, insbesondere das Stimmrecht.

Für Mitglieder die nach der zweiten Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben ruht die Stimmberechtigung bis zur vollständigen Beitragsleistung.

5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern sowie die fälligen Mitgliederbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
7. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung an und ist verpflichtet dieser nachzukommen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Art und Weise der Zahlung werden in einer gesondert zu erlassenen Beitragssatzung festgelegt.
2. Über diese Beitragssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder ist im Außenverhältnis allein zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes
- Vollzug der Rechtsgeschäfte des Vereins

Die drei Vorstände werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung offen durchgeführt werden. Eine direkt nachfolgende Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur satzungsgemäßen Ergänzung einen Ersatzvorstand. Die Ersatzwahl des Vorstandes muss auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestätigt werden.

§ 11 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern;
 - a) dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes
 - b) dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes
 - c) dem Kassenwart
 - d) Beiräte, sofern benannt
2. Der Vereinsausschuss kann per Beschluss des Vereinsausschusses durch bis zu sechs Beiräte erweitert werden. Die Erweiterung ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl des Vorstandes und erfolgter Geschäftsübergabe im Amt. Außer den Vorstandsmitgliedern können die anderen Mitglieder des Vereinsausschusses ihr Mandat mit schriftlicher Erklärung vorzeitig niederlegen.
3. Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten und in der operativen Vereinsarbeit. Außerdem hat der Vereinsausschuss satzungsgemäß bei Mitgliederangelegenheiten mitzuwirken.
4. Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, rechtzeitig und mit Vorschlag zur Tagesordnung mindestens jedoch eine Woche vorher, einzuladen.
5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgaben und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

7. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer abzuzeichnen sowie allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
8. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten;

- Wahl und Abberufung von Vorständen und Bestätigung / Abwahl der Benennungen für Beiräte und Vereinsausschuss
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über eingereichte Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies fordern.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Frist bzw. während der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, falls nicht ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.

Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht ist nicht zugelassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen. Es sei denn, ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten lehnt dies ab.

§ 13 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Mitgliederbeiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart ist Vorstandsmitglied, der jeweils auf drei Jahre gewählt wird, und hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabschlussrechnung vorzulegen.

Die Jahresabschlussrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzubringen.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Mitglied erteilt dieser Datenverarbeitung- unbeschadet der nachstehend beschriebenen Rechte – mit dem Beitritt zum Verein als Mitglied seine Zustimmung.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, oder bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Hinweis auf den Auflösungsantrag zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese neue Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.

§ 16 Inkrafttreten

Die bisherige bestehende Satzung wurde am 30.09.2006 durch die Mitgliederversammlung und mit Unterschriften der Gründungsmitglieder beschlossen und mit Eintragung in das Vereinsregister am 18.10.2006 in Kraft gesetzt.

Diese Satzung in Ihrer jetzt bestehenden Form wurde am 30.03.2019 von der Mitgliederversammlung aktualisiert und beschlossen.

Diese Satzung tritt als Neufassung unbeschadet Ihrer Eintragung in das Vereinsregister

ab 30.03.2019 in Kraft

99428 Daasdorf am Berge, den 30.03.2019

Weiland Bunzel

1. Vorsitzender

Goldwing Freunde Thüringen e.V.